

29.04.2024

Beschlussvorlage Nr.: 2024/063

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

Lärmaktionsplan Stadt Neustadt a. Rbge. (LAP), Kernstadt
- Beschluss des Entwurfes
- Beschluss Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Ortsrat der Ortschaft Neustadt a. Rbge.	08.05.2024 -							
Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung, Feuerschutz und allg. Ordnungsangelegenheiten	27.05.2024 -							
Verwaltungsausschuss	03.06.2024 -							

Beschlussvorschlag

1. Der Entwurfsfassung des Lärmaktionsplan (LAP) der Stadt Neustadt a. Rbge. gemäß der Anlage zur Beschlussvorlage 2024/063 wird zugestimmt.
2. Für den vorliegenden Entwurf des LAP der Stadt Neustadt a. Rbge, Kernstadt ist die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchzuführen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt, indem die Planung für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt sowie im Internet bereitgestellt wird.

Anlass und Ziele

Die rechtlichen Grundlagen der Lärminderungsplanung sind in § 47a-f Bundes-Immissionsschutz-Gesetz (BImSchG) geregelt. Die Lärmkartierung des Landes Niedersachsen zeigt, dass die Stadt Neustadt a. Rbge. an mindestens einer kartierungspflichtigen Hauptverkehrsstraße im Sinne des § 47b Nr. 3 BImSchG und / oder an einem Großflughafen im Sinne des § 47b Nr. 5 BImSchG liegt und damit verpflichtet ist, einen LAP zu erstellen.

Die Lärmaktionsplanung ist ebenso wie die Lärmkartierung ein kontinuierlicher Prozess, der von der Europäischen Union (EU) mit einer fünfjährigen Fortschreibungsfrist verankert wurde. Die

Stadt Neustadt a. Rbge. genügt dieser o.g. Verpflichtung durch die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes 4. Stufe. Dieser ist die Fortschreibung des LAP 3. Stufe mit Beschlussfassung vom 24.01.2019.

Finanzielle Auswirkungen: keine		
Haushaltsjahr:		
Produkt/Investitionsnummer:		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	EUR
Saldo	EUR	EUR

Begründung

Nach § 47d Abs. 1 BImSchG sind Maßnahmen zur Lärminderung im Rahmen der LAP in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt. Die Festlegung der Maßnahmen sollte insbesondere auf die Prioritäten eingehen, die sich gegebenenfalls aus der Überschreitung relevanter Grenzwerte oder anderer Kriterien ergeben.

Für die Stadt Neustadt a. Rbge. liegen die Kartierungsergebnisse der 4. Stufe vor. Da es in der Stadt Neustadt a. Rbge. insbesondere im Nachtzeitraum Betroffene oberhalb der gesundheitsgefährdeten Werte im Pegelbereich >65 / >55 dB(A) (Lden/Lnight) gibt, ist die Aufstellung eines Lärmaktionsplans mit Maßnahmen erforderlich. Diese Maßnahmen liegen jedoch nicht in alleiniger kommunaler Zuständigkeit und sind im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde zu planen (Bsp. Lärmschutzbauwerk B6). Für den Pegelwert Lden sind rund 900 und gemäß Lnight rund 1.100 betroffene Personen den entsprechenden Lärmwerten ausgesetzt. Aufgrund der Änderung des Berechnungsverfahrens (vgl. Kap. 2.2) sind die Belasteten Zahlen deutlich größer gegenüber der 3. Stufe.

Kommunen die einen LAP mit Maßnahmenkatalog erstellen müssen, wurde seitens Landes Niedersachsen empfohlen, dies durch ein externes Fachbüro erstellen zu lassen. Hierzu hat die Stadt Neustadt a. Rbge. das Planungsbüro PGT Umwelt und Verkehr mit der Erstellung des LAP beauftragt. Der LAP muss mindestens den Anforderungen des Musterlärmaktionsplanes genügen. Die Öffentlichkeit ist nach § 47d BImSchG zu Lärmaktionsplänen anzuhören. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind zu berücksichtigen. Die Öffentlichkeit ist über die getroffenen Entscheidungen zu unterrichten. Es sind angemessene Fristen mit einer ausreichenden Zeitspanne für jede Phase der Beteiligung vorzusehen, daher wird die Planung auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Die Zuständigkeit für Maßnahmenplanungen des Straßenverkehrs liegt im Rahmen des LAP bei den Kommunen. Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) ist jedoch als Baulastträger zuständig für die Bundesstraßen und Landesstraßen. Ein erster Abstimmungstermin wurde bereits durchgeführt.

Die Lärmaktionsplanung ist ebenso wie die Lärmkartierung ein kontinuierlicher Prozess, der von der Europäischen Union (EU) mit einer fünfjährigen Fortschreibungsfrist verankert wurde. Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) hat mitgeteilt, dass ein Lärmaktionsplan bis zum 18.07.2024 zu erstellen sei.

Der hier vorliegende LAP entspricht den Vorgaben eines Musterlärmaktionsplans. Neben den rechtlichen Grundlagen werden eine Lärmanalyse und Lärmkartierungen dargestellt sowie Hand-

lungsfelder und Maßnahmen und deren Wirkungen aufgezeigt. Somit können der Beschluss des Entwurfes und der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange erfolgen.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Mit der Erstellung des LAP wird ein Beitrag zur Erreichung des Ziels, dass Neustadt a. Rbge. eine lebendige Stadt sein möchte, geleistet. Durch Lärminderungsmaßnahmen wird die Stadt attraktiv, zukunftsfähig und lebenswert.

Auswirkungen auf den Haushalt

Durch die hier vorliegende Beschlussvorlage entstehen keine direkten Kosten. Die Planungskosten für die Erstellung des Lärmaktionsplans in Höhe von ca. 11.000 EUR sind jedoch seitens der Stadt Neustadt a. Rbge. zu tragen. Die Kosten für evtl. Maßnahmen sind hier nicht relevant.

So geht es weiter

Der vorliegende Entwurf zum Endbericht zur Lärmaktionsplanung 4. Stufe dient der Bürgerbeteiligung und wird im Anschluss in den Gremien der Stadt Neustadt am Rbge. beraten und abschließend durch den Rat beschlossen. Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren werden im Anhang des LAP dokumentiert und kommentiert. Über den beschlossenen LAP wird über das Land Niedersachsen bis zum 15.08.2024 an die EU Bericht erstattet.

Fachdienst 61 - Stadtplanung -

Anlage 1_öff_ Entwurf LAP 4. Stufe Stadt NRÜ